

**S A T Z U N G**  
**ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN**  
**AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN**  
**IM GEBIET DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1994 (Amtsblatt 10/1994, lfd. Nr. 17), Gebührentarif geändert durch Satzung vom 27.05.1997 (Amtsblatt 6/1997, lfd. Nr. 10), § 7 geändert durch Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.12.2001 (Amtsblatt 14/2001, lfd. Nr. 23)

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die auf gemeindlichen Grundstücken stehenden und dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen, Litfasssäulen, Normaluhren u.ä. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt nicht für Lebensmittelhändler, die ihr Gewerbe in Holzwickede im Umherfahren betreiben.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und Schächte für Warenlieferungen;
  - b) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bei einem Gehweg von 2,30 m Breite und mehr innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der eigenen Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht mehr als 70 cm, bei Gehwegen nicht mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- d) Werbeanlagen über Gehwegen, bei Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen über der Verkehrsfläche in einem Abstand von 1,20 m von der Gebäudefront, für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der eigenen Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten aus Anlass von Prozessionen, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie zur Weihnachtszeit;
- f) vorübergehende Lagerung von Brenn- oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern am Abfuhrtage.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 4 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentümers der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### **§ 5 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Holzwickede zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Holzwickede. Sie wird befristet oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (2) Für Schäden oder zusätzliche Kosten, die der Gemeinde Holzwickede oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner. Er hat die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragbar.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so wird auf volle EURO aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Sind für die Erlaubnis Gebühren nach mehreren Gebührentarifen fällig, wird nur die höchste Gebühr berechnet.
- (3) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Tagen, Monaten oder Jahren vorgesehen ist, wird jeder angefangene Tag, Kalendermonat oder jedes angefangene Jahr voll berechnet.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 8 Gebührenbefreiung**

- (1) Für Sondernutzungen im Rahmen von Werbungen der zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag Gebühren nicht erhoben. Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Erlaubnisantrag nach § 5 zu stellen.
- (2) Die nicht gewerblichen Vereine und Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet Holzwickede genießen hinsichtlich der Plakat- und Transparentwerbung Gebührenbefreiung.

## **§ 9 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bei Erteilung des Gebührenbescheides.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt oder endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Gebühr entrichtet wurde, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

## **§ 12 Ausnahmen**

Für die im Bereich des öffentlichen Straßenraumes stattfindenden Veranstaltungen, für die gesonderte Standgebühren festgelegt sind, gelten diese Vorschriften nicht.

**§ 13**  
**Ahndung von Verstößen**

Wer eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Nach § 59 StrWG NW können Ordnungswidrigkeiten auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweiligen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## G E B Ü H R E N T A R I F

### ZU § 7 DER SATZUNG DER GEMEINDE HOLZWICKEDE ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr EURO	Mindestgebühr EURO
<b>1.</b>	<b><u>Lagerungen</u></b>		
1.1	Baustelleneinrichtungen und Baubuden, Aufstellen von Baugerüsten, Arbeits- wagen, Baumaschinen, Containern für Abfälle und Wertstoffe, soweit kein erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch im Sinne des § 3 dieser Satzung vorliegt je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche		
	täglich		
	a) auf Gehwegen.....	0,75	
	b) auf Straßen .....	1,50	
	monatlich		
	a) auf Gehwegen	15,00	
	b) auf Straßen .....	25,00	15,00
1.2	Lagerung von Bau- und Brennstoffen für die Dauer von mehr als 48 Stunden je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche		
	täglich		
	a) auf Gehwegen.....	0,75	
	b) auf Straßen .....	1,50	
	monatlich		
	a) auf Gehwegen.....	15,00	
	b) auf Straßen .....	25,00	15,00
1.3	Lagerungen von Gegenständen aller Art; die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter § 3 Abs.2 fallen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche		
	täglich		
	a) auf Gehwegen.....	0,50	
	b) auf Straßen .....	0,75	15,00

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr EURO	Mindestgebühr EURO
2.	Sonstige Sondernutzung		
2.1	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen je Fahrzeug monatlich		
	a) PKW .....	76,00	
	b) LKW .....	128,00	
	c) Kraftrad.....	38,00	
2.2	Wohnwagen und Kfz-Anhänger, die länger als 48 Stunden abgestellt werden je Standplatz täglich.....	3,00	
2.3	Werbe- und Hinweistafeln je Tafel monatlich.....	4,00	
2.4	Werbetransparente je Transparent täglich .....	1,00	
2.5	Mobile Werbeträger je Plakat täglich .....	1,80	15,00
2.6	Von der Gebührenpflicht gem. den Ziffern 2.3 - 2.5 sind ortsansässige Vereine und Verbände ausgenommen. Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht aus- drücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anleh- nung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.		